

Öffentliche Bekanntmachung

15. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen

Erneute öffentliche Auslegung

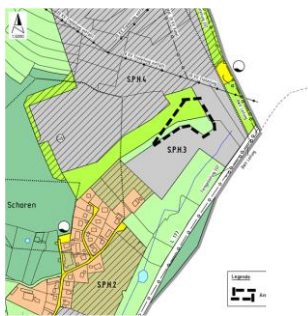
Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat am 28.11.2018 den Änderungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gefasst. Am 17.11.2021 wurde der Änderungsentwurf sowie das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Anhörung und die Durchführung der Offenlage beschlossen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 besteht aus folgenden Änderungen:



Teil 1: 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engle“, St. Georgen-Peterzell

Hier handelt es sich um die Erweiterung gewerblicher Flächen für einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb. Mit dem Offenlagebeschluss vom 24.03.2021 zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engle“, hat der Gemeinderat bereits das Bebauungsplanverfahren fortgeführt. Gleichzeitig mit der Bebauungsplanänderung muss auch der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB). Der Änderungsbereich ist aus diesem Kartenausschnitt ersichtlich:



Teil 2: Nachträgliche Berichtigung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engle“, St. Georgen-Peterzell

Diese nachträgliche Berichtigung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

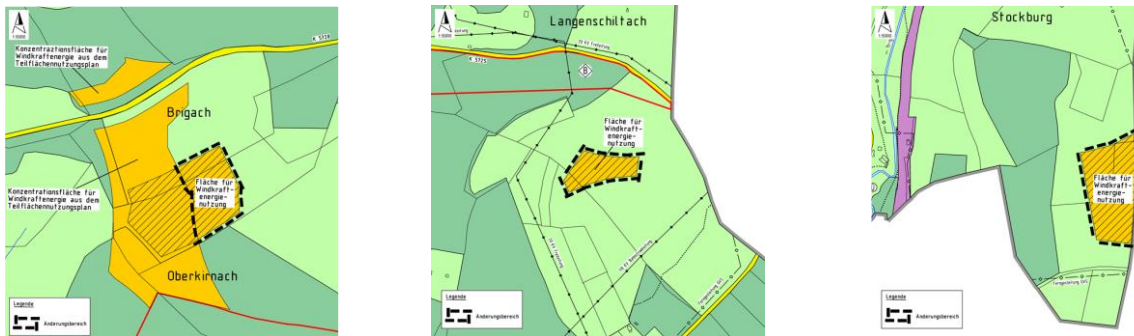
Teil 3: Aufstellung des Bebauungsplans „Schoren“ in St. Georgen-Peterzell und der damit verbundenen Umgemarkung zwischen Mönchweiler und St. Georgen

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen hat am 27.11.2019 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Schoren“ gefasst. Seit dem 19.02.2020 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans geht im Norden geringfügig über die im Flächennutzungsplan ausgewiesene gewerbliche Fläche hinaus. Für diesen Bereich soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Im Zuge der Bebauungsplanänderung wurde die Änderung der Gemeindegrenzen mit der Gemeinde Mönchweiler genehmigt. Diese Umgemeindung wird nun auch in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Änderungsbereiche sind aus diesem Kartenausschnitt ersichtlich:



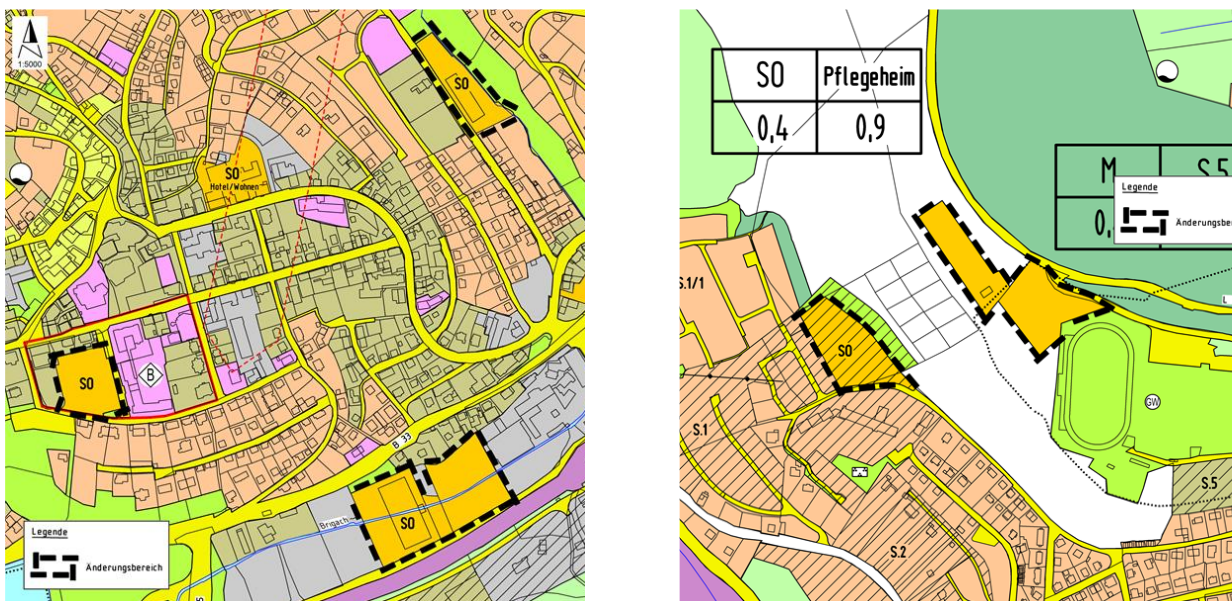
Teil 4: Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2000

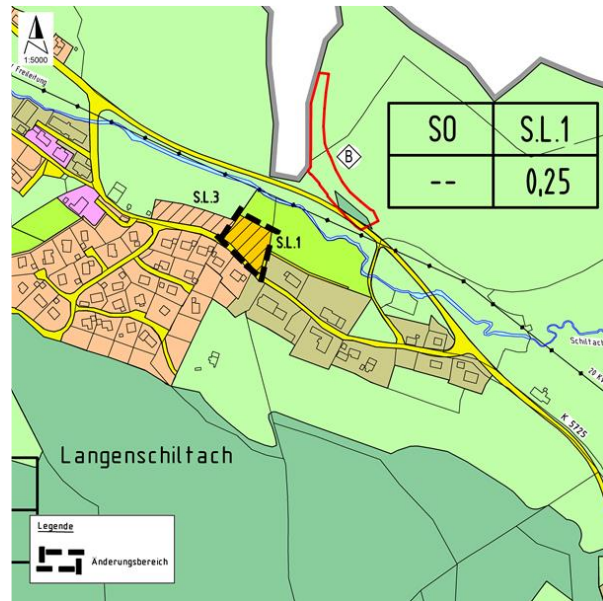
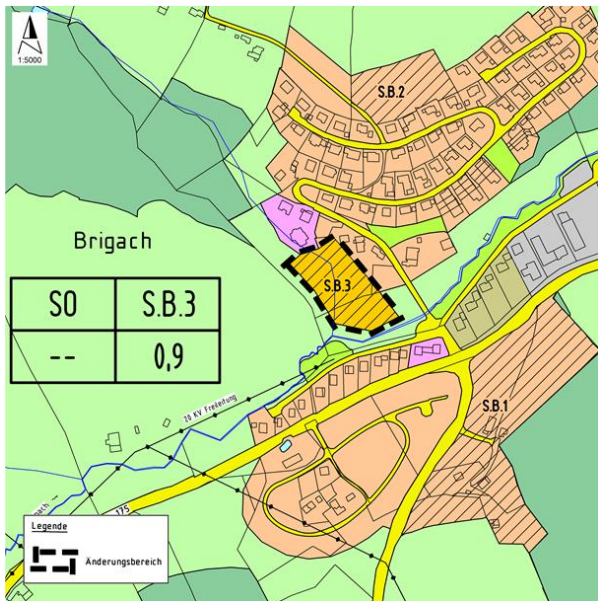
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen wurde am 20.10.1999 wirksam. Hierin war die Ausweisung von Standorten als sonstige Sondergebiete zur Windkraftenergienutzung geregelt. Da im Zuge der 14. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilflächennutzungsplan „Windenergie“) die Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen beschlossen wurden und der Teilflächennutzungsplan am 14.06.2000 wirksam wurde, sind nun die hinfalligen Sondergebiete zur Windkraftnutzung aus dem Flächennutzungsplan aufzuheben. Entfallen werden die Flächen „Skilift“, „Brogen“ und „Auf der Ähle“. Die Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sind weiterhin wirksam. Außerhalb der Konzentrationszonen sind Windkraftanlagen unzulässig. Die Bereiche der Aufhebung sind aus folgenden Kartenausschnitten ersichtlich:



Teil 5: Konkretisierung der Sondergebiete in Sondergebiete mit Zweckbestimmung

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebiete werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben mit einer Zweckbestimmung ergänzt. Die insgesamt 9 Ergänzungen sind aus folgenden Kartenausschnitten ersichtlich:





Für das Flächennutzungsplanverfahren ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zu den Teiländerungen liegen, sofern relevant, zu folgenden Themen umweltbezogenen Informationen vor:

- **Boden:** Auswirkung der Planung auf die Bodenfunktionen
- **Fläche und unzerschnittener Raum:** Auswirkung der Planung auf das Landschaftsgefüge und dessen Struktur
- **Wasser:** Auswirkung der Planung auf den Versiegelungsgrad auf stehende und fließende Gewässer
- **Klima:** Auswirkung der Planung auf das lokale und regionale Klima
- **Flora und Fauna:** Auswirkung der Planung auf Arten und Biotope
- **Landschaftsbild/Erholung:** Auswirkung der Planung auf die landschaftliche Vielfalt und Eigenart
- **Mensch:** Auswirkung der Planung auf die menschlichen Grundbedürfnisse

sowie Hinweise zu **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** von möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie Hinweise zum erforderlichen **Ausgleich**

Wald: Im Falle überplanter Waldflächen sind Erläuterungen zu forstlichen sowie artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen enthalten.

Aufgrund eines Formfehlers in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage wird das Verfahren wiederholt. Die Unterlagen sind gegenüber der bereits durchgeführten Offenlage vom 01.12.2021 bis einschließlich 14.01.2022 nur bezüglich der Lesbarkeit verändert worden.

Zum Zwecke der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit folgenden Unterlagen

- Zeichnerische Darstellungen
- Begründung vom 17.11.2021
- Umweltbericht vom 17.11.2021

in der Zeit

vom 28. Februar 2022 bis einschließlich 29. März 2022

bei der Stadtverwaltung St. Georgen im Schwarzwald, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen,
vor Zimmer 409, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	nachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Da derzeit das Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung besucht werden darf, ist es erforderlich unter der Telefonnummer 07724/87-181 einen Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt St. Georgen unter www.st-georgen.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung – Flächennutzungsplan zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stellungnahmen können schriftlich, per Mail an planverfahren@st-georgen.de oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Namens und der Anschrift des Verfassers hilfreich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

St. Georgen im Schwarzwald, den 16.02.2022


Michael Rieger
Bürgermeister